



Gemeinde
Uedem

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 15.12.2022

über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Uedem für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW Seite 490) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I Seite 911), hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern der Gemeinde Uedem werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 254 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 493 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 416 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 15. Dezember 2022

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister